

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 **München, den 31. August** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
28.7.2022	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 7803-1-L, 7803-3-L, 7803-8-L, 7803-12-L	514
2.8.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-I/B	551
10.8.2022	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	552
16.8.2022	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) 2038-3-4-8-7-K	553
16.8.2022	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Schülerbeförderungsverordnung 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K	570
18.8.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 486, 487 2126-1-20-G	573

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 28. Juli 2022

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (GVBl. S. 505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, nach dem Wort „Agrarwirtschaft“ werden die Wörter „ , die staatlichen Höheren Landbauschulen, die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft, die staatlichen Technikerschulen für Waldwirtschaft, die staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau“ eingefügt und das Wort „Staatliche“ wird durch das Wort „staatliche“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Bildungsziele“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. ihre beruflichen Handlungsweisen entsprechend den Bildungszielen gegenüber der Gesellschaft kommunizieren.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulleiter“ die Angabe „(Schulleitung)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Schulleitung übt das Hausrecht in der Schulanlage aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulleitung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 entscheidet bei den staatlichen Landwirtschaftsschulen (Landwirtschaftsschulen) und den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau die Schulaufsichtsbehörde über die Sonderzulassung.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

dd) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Fachakademie“ durch die Wörter „staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Fachakademie)“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „staatlichen“ und die Angabe „(Landwirtschaftsschulen)“ gestrichen.

b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „in einzelnen Fächern“ gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Jahreszeugnisse, Semesterzeugnisse,
Information über das Notenbild.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹An den Technikerschulen erhalten die Studierenden zum Abschluss des ersten Schuljahres ein Jahreszeugnis. ²Für Studierende, die die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau nach dem ersten Schuljahr gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 abschließen, ist dies das Wirtschaftferzeugnis. ³Es umfasst die Leistungen in den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern. ⁴Mit erfolgreichem Abschluss des ersten Schuljahres wird die Fachschulreife verliehen und dies im Jahreszeugnis oder Wirtschaftferzeugnis vermerkt. ⁵An der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau gelten für die Erstellung des Jahreszeugnisses oder Wirtschaftferzeugnisses ergänzend § 100 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 und § 102 Satz 2. ⁶An der Technikerschule für Waldwirtschaft kann die Berechtigung zum Jagdscheinwerb nach § 112 in das Jahreszeugnis aufgenommen werden. ⁷Wird an der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement die Berufstätigkeit gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 nach dem zweiten Schuljahr erbracht, erhalten die Studierenden zum Abschluss des zweiten Schuljahres eine schriftliche Information über das Notenbild.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.

7. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹An den Technikerschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft wird bei der Ermittlung der Jahreszeugnisnote im Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung die Fortgangsnote zweifach sowie aus der Abschlussprüfung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Note des schriftlichen Teils einfach, die Note der praktischen Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie die Note der Fallstudie je zweifach gewertet. ²An der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau werden die Fortgangsnoten vor Beginn der Wirtschaftferprüfung in der Lehrerkonferenz gemäß Abs. 1 und § 16 festgestellt.“

8. In § 20 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „diesem“ die Wörter „Semester oder“ eingefügt.
10. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglied“ das Wort „abgenommen“ und nach dem Wort „bewertet“ die Wörter „und festgesetzt“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Der Prüfungsausschuss beschließt über das Bestehen der Abschlussprüfung.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
12. In § 41 Abs. 1 Satz 1 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch die Wörter „Pflicht- und Prüfungsfächer“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
14. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglied“ das Wort „abgenommen“ und nach dem Wort „bewertet“ die Wörter „und festgesetzt“ eingefügt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuss beschließt über das Bestehen der Abschlussprüfung.“

15. In § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch die Wörter „Pflicht- und Prüfungsfächer“ ersetzt.

16. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaft“ ersetzt.

17. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung“ durch das Wort „Fachrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Landbau“ die Wörter „ , Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie Milchwirtschaftliches Laborwesen“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ist für die Aufnahme in die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ein Notendurchschnitt von 3,0 oder besser in der Abschlussprüfung Gärtner/Gärtnerin erforderlich.“

18. In § 67 Abs. 1 werden die Wörter „einer Wochenstunde“ durch die Wörter „bis zu zwei Wochenstunden“ ersetzt.

19. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

20. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter „praxisbezogene Aufgabe“ durch das Wort „Arbeitsprojekt“ und die Wörter „Produktions- und Verfahrenstechnik“ durch die Wörter „Prozess- und Verfahrenstechnik“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird das Wort „Betriebsbezogene“ durch das Wort „Betriebswirtschaftliche“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 Buchst. b wird das Wort „Ausbildungseinheit“ durch das Wort „Ausbildungssituation“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

1. Untersuchungsmanagement und Prozessoptimierung

a) schriftlich

120 Minuten

b) Arbeitsprojekt nach Maßgabe der Meisterprüfung im Teil „Untersuchungs- und Labortechnik“

2. Analytische und produktionsbegleitende Qualitätssicherung

schriftlich

60 Minuten¹.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Fachrecht“ durch die Wörter „betriebliches Qualitätsmanagement“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird das Wort „Laborführung“ durch die Wörter „Labor- und Unternehmensführung“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 Buchst. b wird das Wort „Ausbildungseinheit“ durch das Wort „Ausbildungssituation“ ersetzt.

21. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglied“ das Wort „abgenommen“ und nach dem Wort „bewertet“ die Wörter „und festgesetzt“ eingefügt.

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Prüfungsausschuss beschließt über das Bestehen der Abschlussprüfung.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

22. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch die Wörter „Pflicht- und Prüfungsfächer“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 3 wird das Wort „betriebsbezogene“ durch das Wort „betriebswirtschaftliche“, die Wörter „praxisbezogene Aufgabe“ werden durch das Wort „Arbeitsprojekt“ und das Wort „Ausbildungseinheit“ wird durch das Wort „Ausbildungssituation“ ersetzt.

bb) In Spiegelstrich 4 wird das Wort „betriebsbezogene“ durch das Wort „betriebswirtschaftliche“, die Wörter „praktische Meisterarbeit“ werden durch das Wort „Arbeitsprojekt“ und das Wort „Ausbildungseinheit“ wird durch das Wort „Ausbildungssituation“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch die Wörter „Prüfungs- und Pflichtfächer“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer werden je zweifach, die Zeugnisnoten der sonstigen Pflichtfächer einfach gewertet.“

23. Nach § 77 werden die folgenden Teile 5 bis 7 eingefügt:

,Teil 5

Staatliche Höhere Landbauschulen

Kapitel 1

Allgemeines

§ 78

Bildungsziele

¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen sowie des gemeinsamen Bildungsauftrags der Schulen gemäß § 2 hat die Höhere Landbauschule das Ziel, die Studierenden auf eine spätere Tätigkeit als Unternehmer und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe sowie für verwandte Tätigkeiten im Agrarbereich vorzubereiten. ²Das in der Landwirtschaftsschule erworbene Wissen und Können wird erweitert. ³Die Studierenden sollen insbesondere darauf vorbereitet werden, übergeordnete Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. ⁴Für die Unternehmerqualifikation wird insbesondere das Wissen in Finanz-, Rechts- und Managementfragen vertieft. ⁵Die Handlungs- und Entscheidungskompetenz wird wesentlich gefördert.

Kapitel 2

Schulbetrieb

§ 79

Bildungsdauer, Semestergestaltung

(1) ¹Der Unterricht umfasst ein Schuljahr mit 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform. ²Die Unterrichtszeiten regelt das Staatsministerium.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Stundentafel (Anlage 16).

§ 80

Zugangsvoraussetzungen

Die Aufnahme in die Höhere Landbauschule setzt den Abschluss „Staatlich geprüfter Wirtschaftler im Landbau“ oder „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin im Landbau“ oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

Kapitel 3

Leistungsnachweise

§ 81

Große Leistungsnachweise

In allen Pflichtfächern sind mindestens zwei große Leistungsnachweise, im Fach „Produktion und Betriebsführung“ sind mindestens acht große Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 82

Kleine Leistungsnachweise

¹In den Pflichtfächern sind mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu erbringen. ²Abweichend von Satz 1 sind im Fach „Produktion und Betriebsführung“ keine kleinen Leistungsnachweise zu erbringen.

Kapitel 4

Schulabschluss

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 83

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Abschlussprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung die Schulleitung. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem vorsitzenden Mitglied, der Schulleitung und Lehrkräften, die in den Pflichtfächern unterrichten, sowie zwei von der Schulleitung berufenen Praktikern mit Ausbildereignung zusammen. ⁴Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied zusätzliche Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder berufen. ⁵Für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind, gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 4 Abs. 8 entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 84

Verhinderung der Teilnahme

¹Wer eine Prüfungsarbeit ohne zwingenden Grund versäumt, erhält die Note 6 „ungenügend“. ²Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nachholen. ³Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben. ⁴Das Staatsministerium legt den Nachholtermin fest. ⁵Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

§ 85

Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren

(1) An der Höheren Landbauschule wird die Abschlussprüfung am Ende des Schuljahres in Form einer Facharbeit sowie schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) ¹Die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen erfolgen in den Fächern:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (mündlich) | etwa 30 Minuten, |
| 2. Betriebswirtschaft und Finanzmanagement (schriftlich) | 120 Minuten, |
| 3. Steuern und Recht (Bereich Steuern, schriftlich) | 120 Minuten, |
| 4. Produktion und Betriebsführung (mündlich) | etwa 45 Minuten. |

²Für die mündliche Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 reichen die Studierenden ein Thema für eine Präsentation ein.

³Im Einvernehmen mit der Lehrkraft wird das endgültige Thema der Prüfung festgelegt. ⁴Die mündliche Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 4 findet in Form eines Kolloquiums statt. ⁵Im Kolloquium prüfen eine Lehrkraft und ein Praktiker.

(3) ¹Die Facharbeit in Form eines Geschäftsplans umfasst die Darstellung und Weiterentwicklung eines Unternehmens oder Teils eines Unternehmens mit Finanzierung, Risikoanalyse sowie Umsatz- und Rentabilitätsvorschau. ²Die Aufgabe wird von der Lehrkraft für Betriebswirtschaft und Finanzmanagement im Benehmen mit den Lehrkräften in Produktion und Betriebsführung gestellt. ³Vorschläge der Studierenden sollen dabei berücksichtigt werden. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ⁵Inhalt und Ergebnisse der Facharbeit sind in einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch mit insgesamt etwa 45 Minuten Dauer zu erläutern.

§ 86

Prüfungsthemen

¹Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüfungstermine nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt. ²Die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein.

§ 87

Festsetzung der Fortgangsnoten,
Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung werden in der Lehrerkonferenz gemäß § 16 und § 19 Abs. 1 am Ende des Schuljahres die Fortgangsnoten festgestellt.

(2) ¹Die Leistungen in den Abschlussprüfungen werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, in der Regel von der zuständigen Lehrkraft sowie einem weiteren Mitglied abgenommen, unabhängig voneinander nach Maßgabe des Staatsministeriums bewertet und festgesetzt. ²Jeder Prüfer bewertet jede Leistung mit einer ganzen Note. ³Die Noten für die Leistungen ergeben sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Prüfer.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 und 3.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt über das Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 88

Abschlusszeugnisse

(1) ¹Im Abschlusszeugnis sind auszuweisen:

1. die Gesamtnote in Worten nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 und 3,
2. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtnote,
3. die Zeugnisnoten der Pflicht- und Prüfungsfächer und
4. die Note der Facharbeit.

²Die Teilnahme an den Seminaren laut Studentafel sowie an Wahlfächern wird in das Abschlusszeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ³Weitere Zusatzqualifikationen, in denen Zertifikate erworben wurden, werden aufgeführt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote und die Noten der Abschlussprüfung jeweils zu gleichen Teilen gewertet. ²Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ³Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Im Abschlusszeugnis wird zusätzlich eine Gesamtnote mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Zeugnisnoten des Prüfungsfachs „Produktion und Betriebsführung“ und der Facharbeit je dreifach, die Zeugnisnoten der sonstigen Prüfungsfächer je zweifach und die Zeugnisnoten der übrigen Pflichtfächer einfach gewertet.

§ 89

Bestehen, Wiederholen

(1) Das Schuljahr ist bestanden, wenn die Facharbeit mit mindestens Note 4 „ausreichend“ bewertet wurde und wenn im Abschlusszeugnis in keinem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 „ungenügend“ oder in höchstens einem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist.

(2) Studierende, die das Schuljahr nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen des Studiengangs.

(3) ¹Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann diese nach erneutem Besuch des Schuljahres einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich. ³Studierende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, weil sie in der Facharbeit keine mit mindestens der Note 4 „ausreichend“ bewertete Leistung erzielt haben, können abweichend von Satz 1 die Facharbeit im darauf folgenden Schuljahr ohne Teilnahme am Unterricht einmal wiederholen; das Thema der Facharbeit erhalten sie bei Schuljahresbeginn.

§ 90

Berufsbezeichnung, Urkunden, fachliche Ausbildereignung

¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. ²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ oder „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ zu führen. ³Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden. ⁴Zum Nachweis der beruflichen Eignung gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BBiG wird folgende Bemerkung in das Abschlusszeugnis aufgenommen: „Mit

dem Abschluss werden die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.“

§ 91

Beirat

¹Das Staatsministerium oder mit dessen Zustimmung die Höhere Landbauschule kann einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Höheren Landbauschule zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Teil 6

Staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft, für Waldwirtschaft sowie Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau

Kapitel 1

Allgemeines

§ 92

Gliederung

Die staatlichen Technikerschulen gliedern sich in folgende Fachrichtungen:

1. Technikerschule für Agrarwirtschaft:
 - a) Landwirtschaft,
 - b) Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie
 - c) Ernährungs- und Versorgungsmanagement;
2. Technikerschule für Waldwirtschaft;
3. Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau:
 - a) Gartenbau mit den Schwerpunkten
 - aa) Zierpflanzenbau,
 - bb) Baumschule,
 - b) Garten- und Landschaftsbau sowie
 - c) Weinbau und Oenologie.

§ 93

Bildungsziele

(1) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen sowie des gemeinsamen Bildungsauftrags der Schulen gemäß § 2 hat die Technikerschule die Aufgabe, die Studierenden als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zur Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu befähigen sowie auf eine spätere Tätigkeit als Betriebsleiter, technischer Leiter oder Unternehmer vorzubereiten. ²Die Studierenden sollen insbesondere darauf vorbereitet werden, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert, eigenständig ausgeführt und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden.

(2) ¹Die Technikerschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken. ²Studierende der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau können in der Fachrichtung Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau die Meisterprüfung im ersten Jahr ganz, in der Fachrichtung Weinbau und Oenologie teilweise ablegen.

Kapitel 2

Schulbetrieb

§ 94

Bildungsdauer, Unterrichtsgestaltung

(1) ¹Der Unterricht umfasst zwei Schuljahre mit je 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform. ²Abweichend von Satz 1 kann die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau nach dem ersten Schuljahr durch Ablegen der Wirtschaftsprüfung abgeschlossen werden.

(2) ¹Die Unterrichtszeiten regelt das Staatsministerium. ²Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus der Stundentafel (Anlagen 17 bis 23).

§ 95

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Für die Aufnahme ist die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung einschlägigen oder verwandten Ausbildungsberuf und zusätzlich eine weitere einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr erforderlich. ²An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement kann die Berufstätigkeit auch nach dem zweiten Schuljahr erbracht werden, wodurch sich die Bildungsdauer um ein Schuljahr verlängert. ³Abweichend von Satz 1 ist bei Bewerbern, die die Meisterprüfung im Rahmen der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau in den Fachrichtungen Gartenbau oder Garten- und Landschaftsbau ablegen wollen, eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachzuweisen. ⁴Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ist für die Aufnahme

1. in die Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft ein Notendurchschnitt von 3,5 oder besser,
2. in die Technikerschule für Waldwirtschaft sowie die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ein Notendurchschnitt von 3,3 oder besser

in der Abschlussprüfung im entsprechenden Ausbildungsberuf erforderlich.

(2) ¹Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule oder einen vergleichbaren Abschluss der jeweiligen Fachrichtung nachweisen, können direkt in das zweite Schuljahr der Technikerschule aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. ²Ausgenommen hiervon ist der einsemestrige Studiengang der Landwirtschaftsschule „Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung“.

Kapitel 3

Leistungsnachweise

§ 96

Große Leistungsnachweise

¹In allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit bis zu zwei Wochenstunden ist in jedem fachtheoretischen Schuljahr mindestens ein großer Leistungsnachweis, bei allen übrigen Pflichtfächern sind mindestens zwei große Leistungsnachweise zu erbringen. ²An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft sind im Fach „Projektarbeit und spezielle Themen“ in jedem Schuljahr mindestens vier große Leistungsnachweise durchzuführen. ³An der Technikerschule für Waldwirtschaft können im Fach „Vorbereitung auf die Jägerprüfung“ neben einem großen Leistungsnachweis der schriftliche und praktische Teil der Jägerprüfung im Sinn des § 16 Nr. 3 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) als große Leistungsnachweise gewertet werden.

§ 97

Kleine Leistungsnachweise

¹In jedem Schuljahr wird in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit einer Wochenstunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis, in allen anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise durchgeführt. ²An der Technikerschule für Waldwirtschaft kann im Fach „Vorbereitung auf die Jägerprüfung“ der mündliche Teil der Jägerprüfung im Sinn des § 16 Nr. 3 JFPO als kleiner Leistungsnachweis gewertet werden.

§ 98

Praktikum, Praktikumsbericht

(1) ¹An der Technikerschule für Waldwirtschaft, der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft sowie der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau ist ein Betriebspraktikum gemäß Studententafel zu absolvieren. ²Die Studierenden wählen in Abstimmung mit der Schulleitung einen Praktikumsbetrieb aus.

(2) ¹Das Praktikum ist in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren und zu präsentieren. ²Der Praktikumsbericht wird als großer Leistungsnachweis in dem in der Studententafel zugeordneten Fach gewertet.

(3) Wird an der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement die Berufstätigkeit gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 nach dem zweiten Schuljahr erbracht, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Kapitel 4

Wirtschaftsprüfung, Zwischenprüfung

§ 99

Allgemeines

¹Studierende der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau legen am Ende des ersten Schuljahres eine Prüfung ab. ²Für Studierende, die die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau nach

§ 94 Abs. 1 Satz 2 abschließen, ist dies die Wirtschaftserprüfung. ³Für Studierende, die die Abschlussprüfung nach § 105 Abs. 5 bis 7 ablegen, ist dies die Zwischenprüfung.

§ 100

Wirtschaftserprüfung

(1) ¹Die Wirtschaftserprüfung kann zugleich die Prüfung zum Gärtnermeister oder zur Gärtnermeisterin sein, wenn eine Zulassung nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin erfolgt ist. ²Über das Bestehen der Wirtschaftserprüfung beschließt ein Prüfungsausschuss. ³§ 69 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die schriftlichen Leistungen in der Wirtschaftserprüfung werden nach Maßgabe der für die jeweilige Meisterprüfung relevanten Regelungen von zwei Prüfungsausschussmitgliedern nach § 42 Abs. 5 BBiG, die weiteren Leistungen von einer nach § 40 Abs. 1 und 2 BBiG mit drei Prüfungsausschussmitgliedern besetzten Prüferdelegation abgenommen, bewertet und festgesetzt. ²Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen. ³Abweichend von Satz 1 und 2 erfolgt die Abnahme und Bewertung in der Fachrichtung Weinbau und Oenologie gemäß § 107 Abs. 2 und 3. ⁴Das Wirtschaftserzeugnis umfasst die Leistungen im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie die bewerteten Prüfungsteile der Wirtschaftserprüfung.

(3) ¹Die Wirtschaftserprüfung wird schriftlich, mündlich und praktisch nach Maßgabe der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Gärtner/Gärtnerin oder der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Winzer/Winzerin in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. In der Fachrichtung Gartenbau:

- a) Zierpflanzenbau und Technik oder Baumschule und Technik,
- b) Betriebswirtschaft,
- c) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung;

2. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

- a) Baubetrieb,
- b) Betriebswirtschaft und Betriebsführung,
- c) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung;

3. in der Fachrichtung Weinbau und Oenologie:

- a) Weinbauliche Produktion,
- b) Traubenverarbeitung und Weinbereitung,
- c) Betriebswirtschaft und Management,
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

²Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage 24.

(4) ¹Die Themen für die Wirtschaftserarbeit werden nach Terminvorgabe des Staatsministeriums von der zuständigen Lehrkraft festgelegt. ²Dabei soll nach Zulassung zur Meisterprüfung das vom Meisterprüfungsausschuss

beschlossene Thema festgelegt werden. ³Themenvorschläge der Prüfungsteilnehmer sind zu berücksichtigen. ⁴Nach Festlegung des Themas sind die Arbeiten nach Maßgabe der für den jeweiligen Beruf geltenden Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung anzufertigen.

(5) Die Zeugnisnoten der Pflichtfächer werden folgendermaßen gebildet:

1. Fachrichtung Gartenbau

- a) im Prüfungsfach „Zierpflanzenbau und Technik“ oder „Baumschule und Technik“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach;
- b) im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Betriebs- und Unternehmensführung“ die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach;
- c) im Prüfungsfach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungssituation mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach;

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) im Prüfungsfach „Baubetrieb“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach;
- b) im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Betriebsführung“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Betriebs- und Unternehmensführung“ die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach;
- c) im Prüfungsfach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungssituation mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach;

3. Fachrichtung Weinbau und Oenologie

- a) im Prüfungsfach „Weinbauliche Produktion“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und die mündliche Prüfung im Weinberg einfach;
- b) im Prüfungsfach „Traubenverarbeitung und Weinbereitung“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Produktion, Verfahrenstechnik und Vermarktung“ die Weinbeschreibung einfach;
- c) im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Management“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und die Note der Wirtschaftlerarbeit einfach;
- d) im Prüfungsfach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ zählt die Jahresfortgangsnote einfach und aus dem Meisterprüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungssituation mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach.

§ 101

Berufsbezeichnung

¹Studierende, die die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau mit Bestehen der Wirtschaftlerprüfung nach § 94 Abs. 1 Satz 2 abschließen, erhalten eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. ²Sie

sind berechtigt die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ oder „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“

1. „für Gartenbau, Schwerpunkt Zierpflanzenbau“,
2. „für Gartenbau, Schwerpunkt Baumschule“,
3. „für Garten- und Landschaftsbau“ oder
4. „für Weinbau und Oenologie“

zu führen. ³Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.

§ 102

Zwischenprüfung

¹Für die Abnahme und Bewertung der Zwischenprüfung ist § 100 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. ²Das Jahreszeugnis umfasst die Leistungen im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie die bewerteten Prüfungsteile der Zwischenprüfung.

Kapitel 5

Schulabschluss

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 103

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Abschlussprüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung die Schulleitung. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem vorsitzenden Mitglied, der Schulleitung und Lehrkräften, die in den Pflichtfächern unterrichten. ⁴Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied zusätzliche Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder berufen. ⁵Für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind, gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 4 Abs. 8 entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 104

Verhinderung der Teilnahme

¹Wer eine Prüfungsarbeit ohne zwingenden Grund versäumt, erhält die Note 6 „ungenügend“. ²Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nachholen. ³Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben. ⁴Das Staatsministerium legt den Nachholtermin fest. ⁵Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

§ 105

Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren, Prüfungsdauer

(1) ¹An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Landwirtschaftlicher Pflanzenbau einschließlich Bauwesen und Landtechnik oder landwirtschaftliche Tierhaltung einschließlich Bauwesen und Landtechnik
 - a) schriftlich 180 Minuten,
 - b) mündlich 15 Minuten;
2. Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation
 - schriftlich 180 Minuten;
3. Rechnungswesen und Steuerkunde
 - schriftlich 180 Minuten;
4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
 - a) schriftlich 150 Minuten,
 - b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“,
 - c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

²Für die schriftliche Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a stehen jeweils ein Thema aus dem Prüfungsfach „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau einschließlich Bauwesen und Landtechnik“ und aus dem Prüfungsfach „Landwirtschaftliche Tierhaltung einschließlich Bauwesen und Landtechnik“ zur Wahl. ³Im Prüfungsfach „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau einschließlich Bauwesen und Landtechnik“ besteht zusätzlich die Wahl aus den Bereichen Ackerbau oder Futterbau. ⁴In der mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird der jeweils nicht in der schriftlichen Prüfung gewählte Bereich geprüft. ⁵Die Prüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ wird am Ende des ersten Schuljahres durchgeführt. ⁶In den Prüfungsfächern „Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation“ sowie „Rechnungswesen und Steuerkunde“ kann auf Antrag des oder der Studierenden zusätzlich eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten abgelegt werden.

(2) An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen wird die

Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Basis von Milch und Milchersatzprodukten einschließlich Qualitäts- und Kostenmanagement unter Beachtung der Ressourcenschonung
 - a) schriftlich 240 Minuten,
 - b) mündlich 15 Minuten;
2. Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit
 - a) schriftlich 180 Minuten,
 - b) mündlich 15 Minuten;
3. Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buchführung, Statistik
 - a) schriftlich 180 Minuten,
 - b) mündlich 15 Minuten;
4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
 - a) schriftlich 150 Minuten,
 - b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung im Beruf Molkereimeister/Molkereimeisterin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“,
 - c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung im Beruf Molkereimeister/Molkereimeisterin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(3) ¹An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Angewandte Technik und Management in Ernährung und Versorgung (fächerübergreifend)
 - a) schriftlich 150 Minuten,
 - b) mündlich 30 Minuten;
 - aa) davon Präsentation 15 Minuten,
 - bb) und Fachgespräch 15 Minuten;
 - Ausarbeitung vorab 180 Minuten;
2. Betriebs- und Qualitätsmanagement
 - schriftlich 150 Minuten;
3. Praktisches Betriebsmanagement
 - praktisch, davon Ausarbeitung 180 Minuten,
 - Durchführung mit Azubis oder Mitarbeitern 270 Minuten,

und Fachgespräch 15 Minuten;

4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

a) schriftlich 180 Minuten,

b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

²Die Abschlussprüfungen finden am Ende des zweiten Schuljahres statt. ³Abweichend von Satz 2 wird die Prüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ im ersten Schuljahr durchgeführt. ⁴Die mündliche Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b findet am Ende des letzten Schuljahres statt.

(4) An der Technikerschule für Waldwirtschaft wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und praktisch in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Waldökologie mit Standort- und Ertragskunde, Waldbau, Wald-, Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutz

a) schriftlich 180 Minuten,

b) mündlich 30 Minuten;

2. Technische Produktion mit Arbeitslehre, nachhaltiger Forstnutzung und Walderschließung

a) schriftlich 180 Minuten,

b) mündlich 30 Minuten;

3. Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Holzverkauf und Marketing

a) schriftlich 180 Minuten,

b) mündlich 15 Minuten;

4. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

a) schriftlich 150 Minuten,

b) praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch nach Maßgabe der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“,

c) Fallstudie nach Maßgabe der Meisterprüfung für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

(5) ¹An der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Gartenbau wird die Abschlussprüfung schriftlich und mündlich in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Warenkunde, Sortimente, Freizeitgartenbau oder Zierpflanzenbau mit Technik oder Baumschule mit Technik

a) schriftlich 180 Minuten,

b) mündlich 30 Minuten;

2. Unternehmensführung und Personal

a) schriftlich 180 Minuten,

b) mündlich	30 Minuten;
3. Marketing	
mündlich	45 Minuten,
davon Präsentation	15 Minuten,
und Fachgespräch	30 Minuten.

²In den schriftlichen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a stehen je zwei Themen in den gewählten Pflichtfächern zur Wahl, dabei stehen in Nr. 1 Buchst. a jeweils ein Thema aus dem Bereich Obst/Gemüse und ein weiteres Thema aus dem Bereich Stauden/Zierpflanzen/Freizeitgartenbau oder aus dem Bereich Stauden/Baumschule/Freizeitgartenbau zur Verfügung.

(6) ¹An der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau wird die Abschlussprüfung schriftlich und mündlich in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Technik und Bauabwicklung

a) schriftlich	180 Minuten,
b) mündlich	30 Minuten;

2. Pflanzplan und Gestaltung

a) schriftlich	180 Minuten,
b) mündlich	30 Minuten;

3. Unternehmensführung

mündlich	45 Minuten,
davon Präsentation	15 Minuten,
und Fachgespräch	30 Minuten.

²In den schriftlichen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a stehen je zwei Themen zur Wahl.

(7) ¹An der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Weinbau und Oenologie wird die Abschlussprüfung schriftlich, mündlich und in Form einer Projektarbeit und einer Betriebsbeurteilung in den folgenden Fächern durchgeführt:

1. Weinbauliche Produktion

a) schriftlich	120 Minuten,
b) mündlich	30 Minuten;

2. Traubenverarbeitung und Weinbereitung

a) schriftlich	120 Minuten,
b) mündlich	30 Minuten;

3. Betriebswirtschaft und Management

- a) Projektarbeit nach Maßgabe der Meisterprüfung für den Beruf Winzer/Winzerin im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“,
- b) Betriebsbeurteilung nach Maßgabe der Meisterprüfung für den Beruf Winzer/Winzerin im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“.

²In den schriftlichen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 stehen je zwei Themen zur Wahl.

§ 106

Prüfungsthemen

¹Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüfungstermine nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt. ²Die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein.

§ 107

Festsetzung der Fortgangsnoten, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung werden in der Lehrerkonferenz gemäß § 16 und § 19 Abs. 1 am Ende des Schuljahres die Fortgangsnoten festgestellt.

(2) ¹Die Leistungen in den Abschlussprüfungen werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, in der Regel von der zuständigen Lehrkraft sowie einem weiteren Mitglied abgenommen, unabhängig voneinander nach Maßgabe des Staatsministeriums bewertet und festgesetzt. ²Jeder Prüfer bewertet jede Leistung mit einer ganzen Note. ³Die Noten für die Leistungen ergeben sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Prüfer.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 und 3.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt über das Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 108

Abschlusszeugnisse

(1) ¹Im Abschlusszeugnis sind auszuweisen:

1. die Gesamtnote in Worten nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 und 3,
2. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtnote,
3. die Zeugnisnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Prüfungsfächer des Abschlussjahres,
4. die Zeugnisnoten der im vorausgegangenen Schuljahr abgeschlossenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Prüfungsfächer sowie
5. die Note des Prüfungsfaches „Angewandte Technik und Management in Ernährung und Versorgung“ nach § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.

²Die Teilnahme an Seminaren und Wahlfächern laut Studententafel wird in das Abschlusszeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ³Weitere Zusatzqualifikationen, in denen Zertifikate erworben wurden, werden aufgeführt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der praktischen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet. ²Abweichend von Satz 1 wird die Zeugnisnote wie folgt ermittelt:

1. an den Technikerschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtungen Landwirtschaft, Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie an der Technikerschule für Waldwirtschaft wird bei der Ermittlung der Zeugnisnote des Prüfungsfachs „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote zweifach und aus dem Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ nach Maßgabe der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie die Fallstudie je zweifach gewertet;
2. sofern an der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft eine mündliche Prüfung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 5 durchgeführt wird, wird diese einfach gewichtet und mit der doppelt gewichteten schriftlichen Prüfung zu einer Note verrechnet und als schriftliche Note gemäß Satz 1 weiterverrechnet;
3. an der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird für die Zeugnisnote der fächerübergreifenden Prüfung in dem Prüfungsfach „Angewandte Technik und Management in Ernährung und Versorgung“ die Note der schriftlichen Prüfung doppelt und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewichtet; die Fortgangsnoten in den Pflichtfächern nach Anlage 19 Nr. 1.2 und 1.3 werden nicht mit der Prüfung verrechnet; bei der Ermittlung der Zeugnisnote des Prüfungsfachs „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote zweifach und aus dem Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ nach Maßgabe der Meisterprüfung Hauswirtschaft die schriftliche Prüfung einfach und die praktische Ausbildungseinheit mit Fachgespräch zweifach gewertet;
4. an der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau wird bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs nach § 105 Abs. 5 bis 7 die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote einfach, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach, die Noten der Prüfungsfächer „Marketing“ gemäß § 105 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und „Unternehmensführung“ gemäß § 105 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 je zweifach sowie im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Management“ gemäß § 105 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 die Noten der Betriebsbeurteilung und der Projektarbeit je einfach gewertet.

³Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁴Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Im Abschlusszeugnis wird zusätzlich eine Gesamtnote mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer je zweifach und die Zeugnisnoten der sonstigen Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer je einfach gewertet. ³An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft und der Technikerschule für Waldwirtschaft zählt neben den Prüfungsfächern auch das Fach „Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum“ zweifach.

§ 109

Bestehen, Wiederholen

(1) ¹Das Abschlussjahr ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4 „ausreichend“ ist und wenn im Abschlusszeugnis in keinem Prüfungsfach oder sonstigem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 „ungenügend“ oder in höchstens einem Prüfungsfach oder sonstigem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Abweichend von Satz 1 ist das Abschlussjahr auch bestanden, wenn

1. die Gesamtnote 4 „ausreichend“ ist,

2. in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ ist und
3. in einem anderen Prüfungsfach die Zeugnisnote 1 „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils mindestens die Zeugnisnote 2 „gut“ erzielt wurde.

³Noten aus Fächern, die bereits im ersten Jahr mit der Abschlussprüfung abgelegt wurden, können im zweiten Schuljahr nicht für den Notenausgleich nach Satz 2 herangezogen werden und werden zum Bestehen der Abschlussprüfung nicht berücksichtigt.

(2) Studierende, die das Abschlussjahr nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen des Studiengangs.

(3) ¹Bei Nichtbestehen kann das Abschlussjahr einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich.

§ 110

Berufsbezeichnung, Urkunden, Fachhochschulreife

(1) ¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. ²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfter Techniker“ oder „Staatlich geprüfte Technikerin“

- a) „für Landbau“,
- b) „für Gartenbau“,
- c) „für Garten- und Landschaftsbau“,
- d) „für Weinbau und Oenologie“,
- e) „für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ oder
- f) „für Milchwirtschaft und Molkereiwesen“

oder

2. „Staatlich geprüfter Forsttechniker“ oder „Staatlich geprüfte Forsttechnikerin“

zu führen. ³Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Technik“ geführt werden.

(2) Mit dem Besuch der Technikerschule wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

§ 111

Fachliche Ausbildereignung, Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

(1) ¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, besitzen die für die fachliche Eignung erforderliche

derlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BBiG. ²Zum Nachweis wird folgende Bemerkung in das Abschlusszeugnis aufgenommen: „Mit dem Abschluss werden die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.“

(2) ¹Die Abschlussprüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ entspricht den in § 3 Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen. ²Dies kann den Studierenden bestätigt werden. ³Die Studierenden können bei der zuständigen Stelle gemäß § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung die Befreiung von der Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung beantragen, wenn die Prüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ im schriftlichen und praktischen Teil jeweils mit mindestens der Note 4 „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Schulleitung kann Studierende vom Unterricht und der Prüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreien, wenn

1. ein Meisterprüfungsabschluss in einem Beruf der Agrarwirtschaft oder der Hauswirtschaft vorliegt oder
2. die Ziele und Inhalte des Fachs „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ auf andere Weise nachgewiesen wurden.

§ 112

Berechtigung zum Jagdscheinerwerb

(1) ¹Die Berechtigung zum Jagdscheinerwerb wird an der Technikerschule für Waldwirtschaft erteilt, wenn die der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfung im Sinn von § 16 Nr. 3 JFPO bestanden wurde. ²Bestanden ist diese, wenn in den Fächern „Wildtiermanagement, Wildökologie inklusive Jagdrecht und -praxis“ und „Vorbereitung auf die Jägerprüfung“ sowie im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Jägerprüfung jeweils mindestens die Note 4 „ausreichend“ erzielt und das erste Schuljahr erfolgreich absolviert wurde. ³Die Jägerprüfung findet im ersten Schuljahr statt und kann einmal wiederholt werden. ⁴Die Berechtigung zum Jagdscheinerwerb kann in das Jahreszeugnis aufgenommen werden.

(2) Wer vor Unterrichtsbeginn die Berechtigung zum Jagdscheinerwerb im Sinn des § 15 des Bundesjagdgesetzes nachweist, ist an der Technikerschule für Waldwirtschaft von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahres im Fach „Vorbereitung auf die Jägerprüfung“ und von der im ersten Schuljahr stattfindenden Jägerprüfung befreit.

§ 113

Beirat

¹Das Staatsministerium oder mit dessen Zustimmung die Technikerschulen können einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Technikerschulen zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Teil 7

Übergangsbestimmungen

§ 113a

Sonderregelungen für die Corona-Pandemie

(1) Solange nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist, in Bayern der coronabedingte Katastrophenfall besteht oder auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 infektionsschutzrechtliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf Schulen allgemein angeordnet sind, kann das Staatsministerium für die Schulen in seinem Geschäftsbereich Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in entsprechender Anwendung des § 46b Abs. 1 BaySchO anordnen.

(2) Die vorgesehene Anzahl der schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise kann durch die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz reduziert werden.

(3) Für fehlende Anteile der fachpraktischen Ausbildung, des Praktikums oder des Berufs- oder Betriebspraktikums, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden konnten, gilt § 46b Abs. 2 Satz 1 bis 3 BaySchO entsprechend.¹

24. Der bisherige Teil 5 wird Teil 8.

25. Der bisherige § 78 wird § 114 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 113a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „77a“ durch die Angabe „113a“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Für Studierende der Höheren Landbauschulen, die sich am 1. September 2022 in einem laufenden Schuljahr befunden haben, findet bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen (BayHöLSchO) vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 395, BayRS 7803-8-L), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 27. Juli 2020 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 sind die §§ 12, 22, 23, 25, 90 und 113a dieser Verordnung unmittelbar anzuwenden.“

(6) ¹Für Studierende der Technikerschulen für Agrarwirtschaft, für Waldwirtschaft sowie der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, die sich am 1. September 2022 in einem laufenden Schuljahr befunden haben, findet bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Technikerschulordnung Agrar (AgrTSO) vom 31. Mai 2001 (GVBl. S. 292, BayRS 7803-12-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 255, 376) geändert worden ist, Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 sind die §§ 12, 22, 23, 25, 101, 110 und 113a dieser Verordnung unmittelbar anzuwenden.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

26. In den Anlagen 7 und 12 wird jeweils in der Spalte „2. Semester“ das Wort „Schultage“ durch das Wort „Sommersemestertage“ ersetzt.

27. Die Anlagen 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang I ersichtlichen Fassungen.

28. Die aus dem Anhang II ersichtlichen Anlagen 16 bis 24 werden angefügt.

§ 2

Änderung der Agrarfachschulverordnung

Die Anlage der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 560, BayRS 7803-3-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Lfd. Nrn. 1.1, 1.22 und 1.30 wird in der Spalte „Abteilung(en)/Fachrichtung(en)“ jeweils das Wort „Landwirtschaft,“ gestrichen.
- b) In der Lfd. Nr. 1.36 wird in der Spalte „Bezeichnung und Standort der Schule“ nach dem Wort „Bischofsheim“ die Angabe „a.d.Rhön“ durch die Angabe „i.d.Rhön“ ersetzt.
- c) Die Zeile der Lfd. Nr. 1.40 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Lfd. Nrn. 1.41 bis 1.49 werden Lfd. Nrn. 1.40 bis 1.48.
- e) Die bisherige Lfd. Nr. 1.50 wird Lfd. Nr. 1.49 und das Wort „Landwirtschaft,“ wird gestrichen.

2. In der Lfd. Nr. 3.3 wird in der Spalte „Bezeichnung und Standort der Schule“ nach dem Wort „Weiden“ die Angabe „i.d.OPf.“ eingefügt.

3. In den Lfd. Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 wird in der Spalte „Abteilung(en)/Fachrichtung(en)“ jeweils das Wort „Landbau“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2022 treten außer Kraft:

1. die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen (BayHöLSchO) vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 395, BayRS 7803-8-L), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 27. Juli 2020 (GVBl. S. 432) geändert worden ist,
2. die Technikerschulordnung Agrar (AgrTSO) vom 31. Mai 2001 (GVBl. S. 292, BayRS 7803-12-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 255, 376) geändert worden ist.

München, den 28. Juli 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang I

(zu § 1 Nr. 27)

Anlage 13
(zu § 64 Abs. 2)**Studentafel**
Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau

		1. Semester	2. Semester	3. Semester
		Wochenstunden	Sommer- semestertage	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Ökologische Landbewirtschaftung und Tierhaltung			
1.1.1	Ökologischer Pflanzenbau ¹	6 bis 8	–	6 bis 8
1.1.2	Ökologische Tierhaltung ¹	6 bis 8	–	6 bis 7
1.1.3	Naturschutz und Artenvielfalt ²	–	–	2
1.1.4	Nachhaltige Waldwirtschaft	1	–	–
1.2	Betriebsführung im ökologischen Landbau			
1.2.1	Betriebslehre	6	–	–
1.2.2	Betriebsführung und -entwicklung	–	–	12
1.2.3	Rechnungswesen	(3 bis) 4	–	–
1.2.4	Agrarpolitik im ökologischen Landbau	2	–	2
1.2.5	Einkommensalternativen und Direktvermarktung	–	–	2
1.2.6	Steuern, Versicherungen und Recht ³	–	–	2
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–	–
2.	Sommersemestertage			
2.1	Ökologischer Pflanzenbau	–	4 bis 7	–
2.2	Ökologische Tierhaltung	–	4 bis 7	–
2.3	Buchführung, Abschlusserstellung	–	bis zu 5	–
2.4	Naturschutz und Artenvielfalt	–	1	–
	Mindestpflichtstunden/Sommersemestertage	31	15	(32 bzw.) 34
3.	WAHL-(PFLICHT-)FÄCHER			
3.1	Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise	–	–	1
4.	Seminare	Seminartage		Seminartage
4.1	Landtechnik und Verfahrenstechnik ⁴	5	–	–
4.2	Soziale und religiöse Bildung	5	–	3 bis 5 ⁵
4.3	Persönlichkeitsbildung	–	–	1

¹ Das Fach „Ökologischer Pflanzenbau“ wird am Standort Landshut-Schönbrunn als „Ökologischer Pflanzenbau, Obstbau und Gemüsebau“ angeboten. Die Fächer „Ökologischer Pflanzenbau“ bzw. „Ökologische Tierhaltung“ umfassen an beiden Standorten jeweils mindestens 6 Wochenstunden. Ein bis zwei zusätzliche Wochenstunden werden je nach regionalem Schwerpunkt dem Fach „Ökologischer Pflanzenbau“ (Landshut-Schönbrunn) bzw. dem Fach „Ökologische Tierhaltung“ (Weilheim i.OB) zugeordnet.

² Das Fach kann auch ins erste Semester verschoben werden.

³ Nur am Standort Weilheim i.OB; am Standort Landshut-Schönbrunn werden die Inhalte in das Fach Betriebsführung und -entwicklung integriert.

⁴ Die Schule kann das Seminar wahlweise auch mit zwei Wochenstunden im ersten Semester als Pflichtfach durchführen.

⁵ Kann optional durchgeführt werden.

Studentafel
Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaftliches Laborwesen

		1. Semester	2. Semester
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Untersuchungs- und Labortechnik		
1.1.1	Untersuchungsmanagement und Prozessoptimierung	16	16
1.1.2	Analytische und produktionsbegleitende Qualitätssicherung	5	5
1.2	Labor- und Unternehmensführung		
1.2.1	Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und betriebliches Qualitätsmanagement	7	7
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung		
1.3.1	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	5	5
1.3.2	Rhetorik und Kommunikation	1	1
1.4	Fachbezogenes Englisch	2	2
	Mindestpflichtstunden	36	36

Anhang II
(zu § 1 Nr. 28)

Anlage 16
(zu § 79 Abs. 2)

Studentafel
Höhere Landbauschulen

		Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER	
1.1	Unternehmerpersönlichkeit	
1.1.1	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	3
1.1.2	Informationsmanagement	3
1.1.3	Politik und Gesellschaft	2
1.2	Unternehmensführung	
1.2.1	Betriebswirtschaft und Finanzmanagement	5
1.2.2	Steuern und Recht	4
1.2.3	Wirtschaft und Agrarmärkte	2
1.2.4	Produktion und Betriebsführung	15
	Mindestpflichtstunden	34
2.	WAHLFÄCHER	
	schulspezifisch	

Studentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	2	2
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Technik der landwirtschaftlichen Produktion		
1.2.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau einschließlich Bauwesen und Landtechnik	5	4
1.2.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung einschließlich Bauwesen und Landtechnik	6	3
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	3	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹	3	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4 ⁴	–
1.3.4	Rechnungswesen und Steuerkunde	3	3
1.3.5	Gesprächsführung und Marketing	2	2
1.3.6	Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation	5	4
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum³	–	8
	Mindestpflichtstunden	37/36⁴	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1
2.2	Mathematik-Vertiefung	–	1

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Am Ende des ersten Schuljahrs wird ein dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt. Die Note des Betriebspraktikums fließt im zweiten Schuljahr in das Fach „Projektarbeit und spezielle Themen“ ein.

⁴ Bei Durchführung der BAM-Übungen im Block gelten 36 Wochenstunden bzw. drei Unterrichtsstunden.

Anlage 18
(zu § 94 Abs. 2)

Studentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	2	2
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Technik und Technologie in der Milchwirtschaft		
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milcherzeugung unter Beachtung der Ökologie und des Tierwohls	5	–
1.2.2	Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Basis von Milch und Milchersatzprodukten einschließlich Qualitäts- und Kostenmanagement unter Beachtung der Ressourcenschonung	12	10
1.2.3	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit	2	2
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Steuerung	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹	–	2
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	1	3
1.3.4	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buchführung, Statistik	3	3
1.3.5	Managementstrategien, Marketing	1	2
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen	4	4
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel
Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	3	–
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	–
1.1.4	Recht und Soziales ¹	–	2
1.2	Ernährungsmanagement und Anwendungstechnik		
1.2.1	Ernährung und Gesundheit	3	2
1.2.2	Verpflegung und Service	–	2
1.3	Versorgungsmanagement und Anwendungstechnik		
1.3.1	Reinigungstechnik und -verfahren	1	2
1.3.2	Wäschemanagement und Textilservice	1	2
1.3.3	Gestaltung von Wohn- und Lebensbereichen	–	1
1.4	Betriebswirtschaft und Führung		
1.4.1	Praktisches Betriebsmanagement ³	10	10
1.4.2	Berufliche Kommunikation und Projektmanagement	1	4
1.4.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	5	–
1.4.4	Betriebs- und Qualitätsmanagement	4	4
1.4.5	Informationstechnik und Büroorganisation	2	2
	Mindestpflichtstunden	34	33
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung ^{1,2}	–	4
2.2	Mathematik-Vertiefung ¹	–	3
2.3	Service und Housekeeping	2	–
2.4	Textiles Gestalten	1	–
2.5	Hausgartenbau	1	–
2.6	Business-Englisch	–	1

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Im Fach Englisch ist zum Erwerb der Fachhochschulreife eine schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fachpraktisches Unterrichtsfach

Anhang zu § 1 Nr. 29

Anlage 20
(zu § 94 Abs. 2)Studentafel
Technikerschule für Waldwirtschaft

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	2
1.1.2	Mathematik ¹	2	2
1.1.3	Englisch ^{1,2}	3	2
1.2	Wald und Forstwirtschaft		
1.2.1	Waldökologie mit Standort- und Ertragskunde, Waldbau, Wald-, Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutz	9	5
1.2.2	Technische Produktion mit Arbeitslehre, nachhaltiger Forstnutzung und Walderschließung	5	2
1.2.3	Wildtiermanagement, Wildökologie inklusive Jagdrecht und -praxis	3	–
1.2.4	Vorbereitung auf die Jägerprüfung	4	–
1.3	Forstwirtschaftsmanagement		
1.3.1	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Holzverkauf und Marketing	3	4
1.3.2	Recht und Soziales, Wald und Gesellschaft inkl. Forstpolitik, Waldpädagogik ¹	5	3
1.3.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Informationstechniken, Datenverarbeitung, Geoinformationssysteme (GIS), forstliche EDV-Fachverfahren	2	–
1.4	Projektarbeit und spezielle Themen, Betriebspraktikum³	2	8
2.	WAHLPFLICHTFÄCHER	–	2
2.1	Unternehmensgründung ⁴		
2.2	Projektmanagement ⁴		
2.3	Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse ⁴		
2.4	Qualifizierte Baumschau – FLL-Zertifizierter Baumkontrolleur ⁴		
2.5	Wald, Forst und Holz im Spannungsfeld verschiedener Interessen ⁴		
	Mindestpflichtstunden	40	34
3.	WAHLFÄCHER		
3.1	Englisch-Vertiefung	–	1
3.2	Mathematik-Vertiefung	–	1
3.3	Europameisterschaft der forstlichen Schulen	1	1
3.4	Vertiefung Jagdmanagement und -praxis	–	1
3.5	Jagdliches Brauchtum – Jagdhornblasen	1	1

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Im ersten Schuljahr sind keine Leistungsnachweise zu erbringen; im zweiten Schuljahr wird ein zweiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

⁴ Aus den angebotenen, jeweils einstündigen Wahlpflichtfächern wählt der Studierende zwei Fächer aus.

Studentafel
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Gartenbau
Schwerpunkt Zierpflanzenbau und Baumschule

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	–
1.1.2	Mathematik ¹	–	3
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Produktion und Dienstleistung		
1.2.1	Grundlagen der Kulturführung	3	–
1.2.2	Gärtnerische Dienstleistung	–	2
	WAHLPFLICHTFÄCHER im Bereich Produktion und Dienstleistung		
1.2.3	Zierpflanzenbau und Technik	10 ³	10 ⁴
1.2.4	Baumschule und Technik	10 ³	10 ⁴
1.2.5	Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau		10 ⁴
1.3	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.3.1	Betriebswirtschaft	6	–
1.3.2	Unternehmensführung und Personal	–	6
1.3.3	Marketing	3	7
1.3.4	Recht und Steuern ¹	3	–
1.3.5	Informations- und Kommunikationstechnik	2	–
1.3.6	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–
1.3.7	Internationaler Gartenbau ⁵	–	4
	Mindestpflichtstunden	35	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Vertiefung Zierpflanzenbau	–	2
2.2	Vertiefung Baumschule	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Schwerpunkt „Baumschule und Technik“ oder „Zierpflanzenbau und Technik“ ist zu wählen.

⁴ Schwerpunkt „Zierpflanzenbau und Technik“ oder „Baumschule und Technik“ oder „Warenkunde, Sortimente, Freizeitgartenbau“ ist zu wählen (Auswahl entsprechend des nicht gewählten Schwerpunkts im ersten Jahr).

⁵ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

Anlage 22
(zu § 94 Abs. 2)

Studentafel
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	–
1.1.2	Mathematik ¹	–	3
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung		
1.2.1	Grünflächenbau	8	–
1.2.2	Pflanzenverwendung	6	–
1.2.3	Baubetrieb	3	–
1.2.4	Technik und Bauabwicklung	–	9
1.2.5	Pflanzplanung und Gestaltung	–	9
1.3	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.3.1	Betriebswirtschaft und Betriebsführung	4	–
1.3.2	Informations- und Kommunikationstechnik	2	–
1.3.3	Recht und Steuern ¹	3	–
1.3.4	Unternehmensführung ⁴	–	9
1.3.5	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–
1.4	Seminare, Übungen und Projekte	3	–
2.	WAHLPFLICHTFÄCHER	–	2
2.1	Naturschutz, Landschaftspflege und Ingenieurbiologie ³		
2.2	Computer Added Design (CAD) Anwendung ³		
2.3	Baumpflege- Baumsanierung ³		
	Mindestpflichtstunden	37	35

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ An einem der Wahlpflichtfächer ist teilzunehmen.

⁴ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens dreiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

Studentafel
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Weinbau und Oenologie

		1. Schuljahr	2. Schuljahr
		Wochenstunden	Wochenstunden
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹	2	–
1.1.2	Mathematik ¹	–	3
1.1.3	Englisch ^{1,2}	2	3
1.2	Produktion		
1.2.1	Weinbauliche Produktion	10	5
1.2.2	Traubenverarbeitung und Weinbereitung	8	9
1.3	Betriebs- und Unternehmensführung		
1.3.1	Betriebswirtschaft und Management	7	3
1.3.2	Marketing und Unternehmensführung ³	2	9
1.3.3	Recht und Steuern ¹	2	2
1.3.4	Informations- und Kommunikationstechnik	2	2
1.3.5	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	4	–
	Mindestpflichtstunden	39	36

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Im zweiten Schuljahr wird ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum durchgeführt.

Anlage 24
(zu § 100 Abs. 3 Satz 2)

**Prüfungsanforderungen der Wirtschaftsprüfung an der
Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau**

Prüfungsfächer der Wirtschaftsprüfung	Prüfungsteil gemäß Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung	Prüfungsverfahren und Prüfungsdauer
Fachrichtung Gartenbau	für den Beruf Gärtner/Gärtnerin	
Zierpflanzenbau und Technik oder Baumschule und Technik – schriftlich ¹ – praxisbezogene Aufgabe	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung – schriftlich ¹ – praxisbezogene Aufgabe	180 Minuten 3 Monate Ausarbeitungszeit, 60 Minuten mündl. Prüfungsgespräch
Betriebswirtschaft – schriftlich ¹ – Betriebsbeurteilung	Betriebs- und Unternehmensführung – schriftlich ¹ – Betriebsbeurteilung	180 Minuten 5 Stunden Ausarbeitungszeit, 30 Minuten mündl. Prüfungsgespräch
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung – schriftlich – praktische Ausbildungseinheit – Fallstudie	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung – schriftlich – praktische Ausbildungseinheit – Fallstudie	150 Minuten Ausbildungssituation 60 Minuten, Fachgespräch 30 Minuten 120 Minuten Ausarbeitungszeit, 20 Minuten Fachgespräch
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau	für den Beruf Gärtner/Gärtnerin	
Baubetrieb – schriftlich ¹ – praxisbezogene Aufgabe	Produktion, Dienstleistung und Vermarktung – schriftlich ¹ – praxisbezogene Aufgabe	180 Minuten 3 Monate Ausarbeitungszeit, 60 Minuten mündl. Prüfungsgespräch
Betriebswirtschaft und Betriebsführung – schriftlich ¹ – Betriebsbeurteilung	Betriebs- und Unternehmensführung – schriftlich ¹ – Betriebsbeurteilung	180 Minuten 5 Stunden Ausarbeitungszeit, 30 Minuten mündl. Prüfungsgespräch
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung – schriftlich – praktische Ausbildungseinheit – Fallstudie	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung – schriftlich – praktische Ausbildungseinheit – Fallstudie	150 Minuten Ausbildungssituation 60 Minuten, Fachgespräch 30 Minuten 120 Minuten Ausarbeitungszeit, 20 Minuten Fachgespräch

Prüfungsfächer der Wirtschaftsprüfung	Prüfungsteil gemäß Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung	Prüfungsverfahren und Prüfungsdauer
Fachrichtung Weinbau und Oenologie	für den Beruf Winzer/Winzerin	
Weinbauliche Produktion – Mündliche Prüfung im Weinberg		30 Minuten
Traubenverarbeitung und Weinbereitung – Weinbeschreibung	Produktion, Verfahrenstechnik und Vermarktung – Weinbeschreibung	Sensorische Bewertung inkl. Prüfungsgespräch 120 Minuten
Betriebswirtschaft und Management – Wirtschaftlerarbeit		Bearbeitungszeit 12 Wochen
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung – schriftlich – praktische Ausbildungseinheit – Fallstudie	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung – schriftlich – praktische Ausbildungseinheit – Fallstudie	150 Minuten Ausbildungssituation 60 Minuten, Fachgespräch 30 Minuten 120 Minuten Ausarbeitungszeit, 20 Minuten Fachgespräch

¹ Es stehen jeweils zwei Themen zur Wahl.

9210-2-I/B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

vom 2. August 2022

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 wird das Wort „Europäischen“ gestrichen.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 7“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 6“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „soweit in Nr. 3 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist,“ gestrichen.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:

„3. das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz in Unternehmen, soweit in den Nrn. 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist,“.

eee) Die Nrn. 5 bis 7 werden die Nrn. 4 bis 6.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen“ durch die Wörter „dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „S 21 Satz 2“ durch die Angabe „S 21 Satz 3“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

München, den 2. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

210-3-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Meldedatenverordnung**

vom 10. August 2022

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

In § 21 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2022 (GVBl. S. 174, 214) geändert worden ist, wird nach dem Wort „das“ die Angabe „50., 55.“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

München, den 10. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-4-8-7-K

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)

vom 16. August 2022

Auf Grund

- des Art. 120 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 67 und Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungsaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Landespersonalausschusses:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen.

§ 2

Ausbildungsfächer und -dauer

(1) Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern an den Abteilungen I, II, III und V (Staatsinstitut) erhalten die Studierenden die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung einschließlich einer Einführung in

die Schulpraxis.

(2) ¹Die Ausbildung erfolgt in Ausbildungsgängen mit einer der folgenden Fächerverbindungen:

1. Werken, Kunst und Informationstechnik,
2. Werken, Sport und Informationstechnik,
3. Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik,
4. Ernährung und Gestaltung,
5. Englisch und Sport,
6. Englisch und Informationstechnik,
7. Musik und Informationstechnik,
8. Sport und Informationstechnik.

²Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) kann die Erweiterung der genannten Fächerverbindungen mit einem in einer anderen Fächerverbindung genannten Fach zulassen.

(3) ¹Die Ausbildungsdauer beträgt für die Fächerverbindungen

1. nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vier Ausbildungsjahre,
2. nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 zwei Ausbildungsjahre.

²Bei Erweiterung der Fächerverbindung verlängert sich die Ausbildung um ein Ausbildungsjahr.

(4) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt

1. sechs Jahre für die Fächerverbindungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
2. vier Jahre für die Fächerverbindungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8.

²Bei Erweiterung der Fächerverbindung erhöht sich die Höchstausbildungsdauer um zwei Ausbildungsjahre. ³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle

an einer Abteilung des Staatsinstituts verbrachten Ausbildungsjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ⁴Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass die Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer abgeschlossen werden kann.

§ 3

Anwendung von Vorschriften

Im Anwendungsbereich des Art. 120 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und soweit diese Verordnung die entsprechende Anwendung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vorsieht, treten am Staatsinstitut an die Stelle

1. der Schulaufsichtsbehörde das Staatsministerium,
2. der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leitung der Abteilung,
3. der Schülerinnen und Schüler die Studierenden und
4. der Erziehungsberechtigten gegebenenfalls die Studierenden, sofern sie volljährig sind.

Teil 2

Aufnahme

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in das Staatsinstitut erfordert

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zum Fachlehrer oder zur Fachlehrerin, die auf Verlangen durch Vorlage eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen ist, und
3. Bestehen eines Eignungstests gemäß § 6.

(2) ¹Erforderlich ist zusätzlich für die Fächerverbindung

1. Ernährung und Gestaltung ein erfolgreicher Berufsabschluss

- a) als Hauswirtschafter oder Hauswirtschafterin,
- b) als Assistent für Ernährung und Versorgung oder Assistentin für Ernährung und Versorgung,
- c) als Diätassistent oder Diätassistentin oder
- d) in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt in den Bereichen Mode, Keramik-, Holz- oder Flechtwerkgestaltung,

2. Englisch und Sport sowie Englisch und Informationstechnik ein

- a) erfolgreicher Berufsabschluss als staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent oder staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin mit Englisch als erster Fremdsprache oder
- b) Abschluss als Diplomdolmetscher oder Diplomdolmetscherin mit dem Fach Englisch,

3. Musik und Informationstechnik

- a) ein Abschluss einer Berufsfachschule für Musik als staatlich geprüfter Ensembleleiter/Chorleiter/Kirchenmusiker oder staatlich geprüfte Ensembleleiterin/Chorleiterin/Kirchenmusikerin in den Fachrichtungen Klassik, Rock/Pop/Jazz, Musical, Volksmusik oder Kirchenmusik C-Prüfung,
- b) eine anderweitig abgelegte C-Prüfung oder
- c) der Bachelor of Music an den kirchlichen und staatlichen Hochschulen,

4. Sport und Informationstechnik ein erfolgreicher Berufsabschluss als

- a) Sportlehrer oder Sportlehrerin im freien Beruf oder
- b) Sportwissenschaftler, der in seinem oder Sportwissenschaftlerin, die in ihrem Studium eine sportpraktische Ausbildung in den lehrplanrelevanten Grundsportarten nachweisen kann.

²Das Staatsministerium kann für die Aufnahme im Einzelfall andere Berufs- oder Studienabschlüsse gegebenenfalls ergänzt durch förderliche Berufstätigkeiten als gleichwertig anerkennen.

(3) Die Aufnahme für die Ausbildung in einem Erweiterungsfach setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung für eine Fächerverbindung nach § 2 Abs. 2 voraus.

§ 5

Aufnahmeantrag

(1) Anträge auf Aufnahme in das Staatsinstitut sind innerhalb des vom Staatsministerium festgesetzten Zeitraums bei einer für den Ausbildungsgang zuständigen Abteilung zu stellen. Mehrfachbewerbungen für den gleichen Ausbildungsgang sind unzulässig.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über die erforderliche schulische und gegebenenfalls berufliche Vorbildung,
3. erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
4. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erste Hilfe, der nicht älter als drei Jahre sein soll,
5. ärztliche Bescheinigung über die uneingeschränkte Sporttauglichkeit, wenn die Ausbildung im Fach Sport erfolgen soll; die Bescheinigung soll nicht älter als drei Monate sein und ist spätestens am Tag des Eignungstests vorzulegen.

(3) ¹Das Staatsinstitut kann im Einzelfall weitere Unterlagen oder Nachweise, insbesondere zur schulischen und beruflichen Vorbildung, fordern. ²Soweit zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme nicht alle Unterlagen vorgelegt werden können, sind diese unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beginn der Sommerferien, nachzureichen. ³In besonders begründeten Fällen kann das Staatsinstitut eine Fristverlängerung gewähren.

§ 6

Eignungstest

(1) ¹Mit dem vorangehenden Eignungstest wird die allgemeine und fachliche Eignung für die Ausbildung in den jeweiligen Fächerverbindungen festgestellt. ²Die Durchführung obliegt der Leitung der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts. ³Ein bestandener Eignungstest erfüllt diese Aufnahmevoraussetzung nur für den jeweiligen Aufnahmetermin. ⁴Ein nicht bestandener Eignungstest kann nur zu einem späteren Aufnahmetermin wiederholt werden.

(2) ¹Die Anforderungen des Eignungstests beziehen

sich für alle Ausbildungsgänge auf den Bereich Deutsch. ²Die zusätzlichen Anforderungen des Eignungstests für die jeweiligen Fächer und Fächerverbindungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) ¹Im Eignungstest können schriftliche und praktische Aufgaben gestellt werden, deren Bearbeitungszeit insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten soll. ²Die Bewertung erfolgt nach Punkten. ³Ergänzend können mit den Bewerbern und Bewerberinnen Gespräche geführt werden. ⁴Für Anträge auf Nachteilsausgleich gelten die §§ 31 bis 36 BaySchO entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei die Anforderungen an die allgemeine und fachliche Eignung für den Beruf als Fachlehrer oder Fachlehrerin gewahrt bleiben müssen.

(4) Die Aufnahme in einen Ausbildungsgang für ein Erweiterungsfach setzt in der Regel nur den Nachweis der jeweiligen fachlichen Eignung voraus.

§ 7

Aufnahmeverfahren

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Abteilung des Staatsinstituts, bei der diese beantragt wurde.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich an der Abteilung des Staatsinstituts, bei der diese beantragt wurde. ²Zur gleichmäßigen Auslastung kann nach gegenseitiger Abstimmung der Abteilungen des Staatsinstituts die Zuteilung zu einer anderen Abteilung, bei welcher der Ausbildungsgang angeboten wird, erfolgen. ³Sind mehr Bewerber und Bewerberinnen vorhanden, als insgesamt für einen Ausbildungsgang an den Abteilungen des Staatsinstituts aufgenommen werden können, erfolgt die Aufnahme nach dem im Eignungstest erzielten Gesamtergebnis.

(3) Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn des Studienjahres und ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerber und Bewerberinnen am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber dem Staatsinstitut nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert sind.

(4) ¹Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Aufnahmeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht oder vollständig vorgelegt wurden. ²Sie kann auch versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber oder die Bewerberin für die Tätigkeit als Lehrkraft ungeeignet erscheinen lassen.

(5) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht nachweist,
2. zweimal die Probezeit nach § 8 in dem Ausbildungsgang nicht bestanden hat,
3. ein Ausbildungsjahr nach § 20 Abs. 2 in dem Ausbildungsgang nicht mehr wiederholen darf,
4. den Ausbildungsgang innerhalb der nach § 2 Abs. 4 verbleibenden Höchstausbildungsdauer nicht erfolgreich abschließen kann,
5. die in dem Ausbildungsgang abgelegte Abschlussprüfung nicht mehr wiederholen darf.

§ 8

Probezeit

(1) ¹Die Probezeit dauert bis Mitte Februar des ersten Ausbildungsjahres. ²Bei einer Erweiterung der Fächerverbindung dauert die Probezeit bis Mitte Dezember des weiteren Ausbildungsjahres.

(2) ¹Die Probezeit kann um höchstens drei Monate verlängert werden, wenn dies voraussichtlich zum Bestehen der Probezeit führt oder ein wichtiger Grund vorliegt. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(3) ¹Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Lehrerkonferenz. ²Die Probezeit ist bestanden, wenn nach deren Ablauf festgestellt werden kann, dass der Studierende oder die Studierende den Anforderungen des jeweiligen Ausbildungsgangs gewachsen ist.

(4) ¹Hat ein Studierender oder eine Studierende die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm oder ihr dies unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Gründe von der Leitung der Abteilung bekanntzugeben. ²Mit der Bekanntgabe endet das Ausbildungsverhältnis.

Teil 3

Fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung

Kapitel 1

Institutsbetrieb

Abschnitt 1

Unterricht

§ 9

Inhalt und Form des Unterrichts

(1) ¹Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne. ²Der Stundenplan wird von der Leitung der Abteilung festgesetzt.

(2) ¹Die Stundentafeln können Unterricht auch in Form von Vorlesungen, Seminaren und schulpraktischen Veranstaltungen, und als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen sowie Wahlveranstaltungen vorsehen. ²In geeigneten Fällen, insbesondere im Fach Sport, können Ausbildungskurse und Praktika auch in Blockform, in den Ferienzeiten sowie außerhalb des Staatsinstituts abgehalten werden.

(3) ¹§ 19 Abs. 4 BaySchO gilt entsprechend. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht abgehalten werden. ³Die Lehrerkonferenz ist vorher anzuhören.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen und Ferien

(1) ¹Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen des Staatsinstituts einschließlich Exkursionen und eintägigen Studienfahrten trifft die Leitung der Abteilung. ²Mehrtägige Studienfahrten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

(2) Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen.

Abschnitt 2

Studierende

§ 11

Kostentragung und sonstige Pflichten

(1) ¹Die Studierenden haben die Lernmittel, insbesondere eine Grundausstattung mit den wichtigsten Arbeitsgeräten, selbst zu beschaffen. ²Die durch die Teil-

nahme an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 eventuell entstehenden Kosten müssen für alle Studierenden zumutbar sein.

(2) Die Studierenden haben den Anordnungen der Leitung der Abteilung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und sich in einer dem angestrebten Beruf des Fachlehrers oder der Fachlehrerin angemessenen Weise zu verhalten.

(3) Bei einer Verhinderung zur Teilnahme am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Veranstaltungen sowie einer Befreiung oder Beurlaubung gilt § 20 BaySchO entsprechend mit der Maßgabe, dass das Staatsinstitut in den Fällen von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BaySchO die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen kann.

§ 12

Studierendenvertretung

(1) ¹Zur Vertretung ihrer Interessen wählen die Studierenden eines jeden Jahrgangs für jeden Ausbildungsgang zu Beginn des Studienjahres aus ihrer Mitte je einen Jahrgangssprecher oder eine Jahrgangssprecherin und je eine Stellvertretung. ²Die Wahl wird von der Leitung der Abteilung oder einer von ihr beauftragten Person geleitet. ³Das Recht der einzelnen Studierenden, ihre Interessen selbst zu vertreten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Jahrgangssprecher und Jahrgangssprecherinnen und deren Stellvertretungen wählen aus ihrer Mitte für die gesamte Abteilung einen Sprecher oder eine Sprecherin der Studierenden und eine weitere Person als Stellvertretung.

(3) Die Studierendenvertretung kann eine Verbindungslehrkraft wählen.

Abschnitt 3

Leitung der Abteilung, Lehrkräfte

§ 13

Leitung der Abteilung

¹Für jede Abteilung des Staatsinstituts ist eine Person mit der Leitung zu beauftragen (Leitung der Abteilung). ²Sie ist zuständig für

1. die ihr nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben,

2. die Ausübung des Hausrechts,
3. alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

§ 14

Lehrerkonferenz

(1) ¹An jeder Abteilung besteht eine Lehrerkonferenz. ²Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Abteilung tätigen Lehrkräfte.

(2) Die Lehrerkonferenz beschließt auch über

1. die Auswahl wichtiger Lehrmittel,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Abteilung betreffen,
3. die Hausordnung,
4. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Abteilung.

(3) ¹Für die Sitzungen, Einberufung und Beschlussfassung gelten die §§ 4 bis 6 BaySchO entsprechend mit den Maßgaben der nachfolgenden Sätze 2 bis 7 und Abs. 5. ²Der Sitzungstermin ist so festzulegen, dass auch nebenamtlich tätige und unterhältig beschäftigte Lehrkräfte möglichst teilnehmen können. ³Lehrkräfte nach Satz 2 sowie Lehrkräfte, die auch an Schulen unterrichten, sind zur Sitzungsteilnahme nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. ⁴Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Personen der Studierendenvertretung Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ⁵Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ⁶Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen und ist insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, so ist hierauf mit der zweiten Einladung gesondert hinzuweisen. ⁷Die Beschlussfähigkeit der Lehrerkonferenz für Ordnungsmaßnahmen bleibt unberührt.

(4) ¹Die Niederschrift muss Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten. ²Das vorsitzende Mitglied betraut ein anderes Mitglied mit der Schriftführung. ³Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und vom mit der Schriftführung betrauten Mitglied zu unterzeichnen. ⁴Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(5) ¹Zur Beratung der Lehrerkonferenz in Fachfragen können für die einzelnen Ausbildungsgänge Teilkonferenzen einberufen werden. ²Den Vorsitz in der Teilkonferenz führt die Leitung der Abteilung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft. ³Für die Teilkonferenzen gelten die Vorschriften über die Lehrerkonferenz im Übrigen entsprechend.

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 15

Sammlungen und Spenden

(1) ¹Für Sammlungen im Staatsinstitut und Spenden gilt § 26 BaySchO mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ²Ausnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BaySchO kann die Leitung der Abteilung im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der Studierenden nach § 12 Abs. 2 zulassen.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere Gründe zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags des Staatsinstituts sie erfordern.

§ 16

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) Für Unterlagen der Studierenden gelten die §§ 37 bis 41 BaySchO entsprechend.

Kapitel 2

Leistungen, Zeugnisse

§ 17

Leistungsnachweise

(1) ¹In allen Pflichtfächern sowie den Wahlfächern zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch werden schriftliche, mündliche und nach Art des Fachs auch praktische Leistungsnachweise verlangt. ²Dies gilt nicht

für die Lernbereiche Pädagogik, Psychologie und Schulpädagogik im letzten Jahr der Ausbildung.

(2) ¹Termine für Leistungsnachweise sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. ²An einem Unterrichtstag soll nur ein schriftlicher oder praktischer Leistungsnachweis erbracht werden. ³Für den Unterschleif gilt § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Die Leistungsnachweise sind mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG zu bewerten, mit den Studierenden zu besprechen und die erreichte Note mitzuteilen. ²Die Arbeiten sind bis zum Ende des folgenden Studienjahres am Staatsinstitut aufzubewahren. ³Werarbeiten können früher zurückgegeben werden.

(4) Für Anträge auf Nachteilsausgleich gelten die §§ 31 bis 36 BaySchO entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei die Anforderungen an die allgemeine und fachliche Eignung für den Beruf als Fachlehrer oder Fachlehrerin gewahrt bleiben müssen.

§ 18

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Studierende, die einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt haben, erhalten einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder eine praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach die mündlichen Leistungen der Studierenden wegen ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen und zugleich der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) ¹Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen. ²Das Staatsinstitut kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Das Staatsinstitut kann bereits für den Termin des Leistungsnachweises oder den Nachtermin den Nachweis einer Erkrankung durch ärztliches Zeugnis verlangen.

(5) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis, ein Nachtermin oder eine Ersatzprüfung versäumt oder eine Leistung verweigert, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 19

Jahresfortgangsnoten und Jahreszeugnis

(1) ¹Am Ende jeden Ausbildungsjahres, vor Beginn der fachlichen Abschlussprüfung und vor Beginn der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, werden für alle Unterrichtsfächer, in denen nach § 17 Abs. 1 Leistungsnachweise zu erbringen sind, Jahresfortgangsnoten mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG festgesetzt. ²In den schulpraktischen Fächern werden dabei nur die schulpraktischen Leistungen gewertet.

(2) Am Ende jeden Ausbildungsjahres, das nicht mit einer Abschlussprüfung endet, wird jeweils ein Jahreszeugnis mit den Jahresfortgangsnoten erteilt.

§ 20

Vorrücken und Wiederholen

(1) Die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr erhält, wer in jedem Pflichtfach mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erhalten hat.

(2) ¹Wer die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhält, kann das Ausbildungsjahr nur einmal und nur im unmittelbaren Anschluss wiederholen. ²Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer überschritten würde. ³Zur Wiederholung eines Ausbildungsjahres bedarf es eines schriftlichen Antrags bis spätestens 1. September des darauffolgenden Studienjahres. ⁴Die Leitung der Abteilung kann abweichend von Satz 1 in begründeten Fällen eine spätere Wiederholung zulassen.

Kapitel 3

Ordnungsmaßnahmen, Härtefälle

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die in Art. 56 BayEUG und § 11 festgelegten Pflichten können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. schriftlicher Verweis durch eine Lehrkraft,
2. verschärfter Verweis durch die Leitung der Abteilung,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen durch die Leitung der Abteilung,
4. Androhung der Entlassung aus der Abteilung des Staatsinstituts durch die Lehrerkonferenz,
5. Entlassung aus der Abteilung des Staatsinstituts durch die Lehrerkonferenz,
6. Ausschluss von allen Abteilungen des Staatsinstituts durch das Staatsministerium.

(2) ¹Die Androhung der Entlassung und die Entlassung können nur ausgesprochen werden, wenn die Studierenden durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben des Staatsinstituts oder die Rechte anderer gefährdet haben. ²Ein Verstoß gilt als wiederholt, wenn mindestens ein Verweis vorausgegangen ist.

(3) ¹Die Entlassung von Studierenden kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. ²Die Lehrerkonferenz ist hierfür beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Sind bei einer Entlassung nach Abs. 2 Tatumsstände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Studienbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels des Staatsinstituts besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob bei dem Staatsministerium der Ausschluss von allen Abteilungen des Staatsinstituts beantragt wird. ²Für diesen Beschluss gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu treffen.

(6) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist den Studierenden, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 außerdem den Erziehungsberechtigten minderjähriger Studierender, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Härtefallklausel

§ 45 BaySchO gilt entsprechend mit der Maßgabe,

dass von einzelnen Bestimmungen der §§ 2 bis 21 Ausnahmen gewährt werden können.

Teil 4

Abschlussprüfungen am Staatsinstitut

Kapitel 1

Fachliche Abschlussprüfung

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 23

Prüfungszeitpunkt und -ort

¹Die fachliche Abschlussprüfung wird am Ende der fachlichen Ausbildung an der Abteilung des Staatsinstituts, an der die Ausbildung durchlaufen wurde, abgelegt.

²Die Jahresfortgangsnoten werden in eine Prüfungsliste eingetragen und den Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 24

Prüfungsausschuss und -kommissionen

(1) An jeder Abteilung wird ein Prüfungsausschuss für die fachliche Abschlussprüfung gebildet.

(2) ¹Der Vorsitz des Prüfungsausschusses obliegt der Leitung der Abteilung, der stellvertretende Vorsitz obliegt der für die fachliche Ausbildung zuständigen Stellvertretung der Leitung der Abteilung. ²Dem Prüfungsausschuss gehören ferner alle mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Abteilung tätigen Lehrkräfte sowie alle Lehrkräfte, die im Prüfungsjahr Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben, an. ³Das vorsitzende Mitglied kann weitere Lehrkräfte, mit Zustimmung des Staatsministeriums auch Lehrkräfte anderer Abteilungen des Staatsinstituts in den Prüfungsausschuss berufen. ⁴Das vorsitzende Mitglied entscheidet in sonstigen Angelegenheiten, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. entscheidet über den Zeitplan der Prüfung,

2. entscheidet über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung in den jeweiligen Prüfungsfächern, die Prüfungsaufgaben mit den Bewertungskriterien, die Notenschlüssel und über die Zulassung von Hilfsmitteln,

3. entscheidet auf Grundlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Anträge auf Nachteilsausgleich entsprechend § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) mit der Maßgabe, dass hierbei die Anforderungen an die allgemeine und fachliche Eignung für den Beruf als Fachlehrer oder Fachlehrerin gewahrt bleiben müssen,

4. bestimmt die Prüfer und Prüferinnen und die Prüfungskommissionen für die Prüfungen,

5. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder die es vertretende Person und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. ²Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Bei Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. ⁵Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) ¹Prüfungskommissionen bestehen aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens einem weiteren Mitglied. ²Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25

Durchführung schriftlicher Prüfungen

(1) Die Aufgaben für schriftliche Prüfungen werden von den Lehrkräften, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

(2) Die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und deren Bewertung erfolgt unter Beachtung des Anonymitätsprinzips.

(3) ¹Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen mindestens zwei Lehrkräfte. ²Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, dass Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. ³Sie haben die an der Prüfung teilnehmenden

Studierenden vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. ⁴Während der Arbeitszeit darf jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsraum verlassen. ⁵Die Austrittszeit ist auf dem Prüfungspapier zu vermerken.

(4) ¹Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden getrennt von je einer erst- und zweitprüfenden Person selbstständig bewertet. ²Die zweitprüfenden Personen müssen nicht an der Abteilung des Staatsinstituts unterrichtet haben.

(5) ¹Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG auf einem gesonderten Blatt. ²Sie soll die Begründung der erteilten Note unter Hervorhebung der Vorzüge und Mängel der Arbeit ausweisen. ³Bei abweichender Beurteilung sollen beide Prüfenden eine Einigung über die Bewertung versuchen. ⁴Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder überträgt den Stichtscheid einem anderen Prüfenden.

§ 26

Durchführung praktischer Prüfungen

(1) Die Aufgaben für praktische Prüfungen werden von den Lehrkräften, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

(2) ¹Die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden treffen bis zum Beginn der Arbeitszeit unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. ²Das benötigte Arbeitsmaterial sowie Hilfsmittel sind von der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts bereitzustellen. ³§ 11 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausführung wird von mindestens einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft beaufsichtigt. ²Im Übrigen gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Nicht selbstständige Arbeit oder Beratung der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen miteinander sind als Unterschleif nach § 27 zu werten. ²Dies gilt auch für die Vorbereitungszeit der praktischen Arbeiten. ³Die an der Prüfung teilnehmenden Personen sind vor Beginn der Vorbereitungszeit ausdrücklich darauf und auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen.

(5) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden durch die bestellte Prüfungskommission mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG bewertet.

§ 27

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu, so wird die betreffende Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen des Unterschleifs oder der Beihilfe hierzu wird die an der Prüfung teilnehmende Person von der Prüfung ausgeschlossen. ⁵In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 sind schriftlich gegen Aushändigungs- oder Zustellungsnachweis mitzuteilen.

§ 28

Versäumnis und Rücktritt

(1) Versäumen Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die sie zu vertreten haben, werden die in diesem Prüfungsteil zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) ¹Haben Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen die Versäumnisgründe nicht zu vertreten, sind die versäumten Prüfungsteile zu einem Nachtermin nachzuholen. ²Der Zeitpunkt wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. ³Für Nachtermine sind neue Prüfungsaufgaben zu bestimmen.

(3) ¹In Fällen einer Prüfungsverhinderung gilt § 33 Abs. 2 APO entsprechend. ²Haben sich Studierende der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe nicht anerkannt werden, es sei denn, dass diese den Studierenden nicht erkennbar waren.

(4) ¹Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Ist Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen

aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuss den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, dass die Prüfung als nicht abgelegt gilt.

§ 29

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis

(1) ¹Nach Abschluss der Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jedes geprüfte Fach aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote die Gesamtnote mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG fest. ²Bei der Bildung der Gesamtnote sind die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Prüfungsnote den Ausschlag.

(2) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in einem Prüfungsfach

1. eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder
2. die Prüfungsnote „ungenügend“

erzielt hat.

(3) ¹Wer die fachliche Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den fachlichen Abschluss, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Studierende, die die fachliche Abschlussprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die fachlichen Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Prüfungsleistungen, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung und einen Hinweis enthält, ob die fachliche Abschlussprüfung noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) ¹Nach Abschluss der Prüfungen können Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsaufgaben einschließlich Bemerkungen der prüfenden Personen verlangen. ²Dies ist bis spätestens zwei Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Leitung der Abteilung zu beantragen. ³Die Leitung der Abteilung bestimmt den Ablauf der Einsichtnahme.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die fachliche Abschlussprüfung erstmalig nicht bestanden hat, kann an einer Wiederholungsprüfung nur

im darauffolgenden Jahr und nur einmal teilnehmen. ²§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt. ³Der Prüfungsausschuss kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Ablegung zu einem späteren Termin genehmigen. ⁴Für die Wiederholung ist die erneute Teilnahme an dem zuletzt durchlaufenen Ausbildungsjahr nicht erforderlich. ⁵In diesem Fall werden zur Bildung der Gesamtnoten die bereits erbrachten Jahresnoten herangezogen. ⁶Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei erneuter Ausbildungsteilnahme spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der fachlichen Abschlussprüfung, im Übrigen bis spätestens 1. Februar des der nicht bestanden Prüfung folgenden Studienjahres beim Staatsinstitut zu stellen.

§ 31

Niederschrift und Prüfungsliste

(1) Über die Aufgabenstellung und den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die wesentlichen Prüfungsvorgänge aufzunehmen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Niederschrift ist eine Prüfungsliste beizugeben, die die von jedem Prüfungsteilnehmer oder jeder Prüfungsteilnehmerin erzielten Prüfungsnoten, die Jahresfortgangsnoten und die Gesamtnoten enthält.

(4) Über die Durchführung der Prüfung ist nach deren Abschluss dem Staatsministerium zusammenfassend zu berichten.

Abschnitt 2

Einzelne Prüfungsbestimmungen

§ 32

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der fachlichen Abschlussprüfung sind in der jeweiligen Fächerverbindung nach § 2 Abs. 2 Satz 1

1. Nr. 1 Werken, Kunst und Informationstechnik,
2. Nr. 2 Werken, Sport und Informationstechnik,

3. Nr. 3 Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik,
4. Nr. 4 Ernährung oder Gestaltung,
5. Nr. 5 Sport,
6. Nr. 6 bis 8 Informationstechnik.

§ 33

Werken, Kunst, Informationstechnik, Ernährung und Gestaltung

¹In den Prüfungsfächern Werken, Kunst, Informationstechnik, Ernährung und Gestaltung werden jeweils theoretische und praktische Fachinhalte geprüft. ²In jedem Prüfungsfach beträgt die Arbeitszeit für schriftliche und praktische Prüfungsteile insgesamt 360 Minuten. ³Die konkrete Ausgestaltung wird den Studierenden rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 34

Sport

(1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der fachlichen Abschlussprüfung im Fach Sport sind der Nachweis

1. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze,
2. eines Sportvereinspraktikums im Umfang von 25 Stunden,
3. der erfolgreichen Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung „Wintersport – Ski alpin“.

²Die Teilnahme kann unter Vorbehalt erteilt werden, wenn Prüfungen oder Prüfungsteile bereits zu einem Zeitpunkt abgenommen werden, zu dem noch nicht alle Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sein können. ³Im Fall von Satz 2 wird bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis erst erteilt, wenn alle Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(2) ¹§ 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die praktischen Prüfungsteile mit Teilprüfungen des sportlichen Leistungsvermögens und der Methodik der Vermittlung durch ein Prüfungsgespräch auf die Sportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen erstrecken. ²In geeigneten Fällen können die praktischen Prüfungsteile im Fach Sport unmittelbar nach Abschluss der Vermittlung der Ausbildungsinhalte ausbildungsbegeleitend durchgeführt werden.

(3) In den Sportarten Gymnastik und Tanz, Skilauf alpin und Grundformen des Eislaufs, in den Sportspielen Basketball, Handball, Fußball, Volleyball sowie im Wahlpflichtfach zählt die Jahresfortgangsnote gemäß § 19 Abs. 1 als Gesamtnote nach § 29 Abs. 1 und 2.

Kapitel 2

Pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung

§ 35

Prüfungszeitpunkt und -ort

Die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung (Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) findet einmal jährlich gegen Ende des Studienjahres an der Abteilung des Staatsinstituts, an der die Ausbildung durchlaufen wurde, statt.

§ 36

Prüfungsvorgaben des Staatsministeriums

Das Staatsministerium,

1. bestimmt die Termine der schriftlichen Prüfungen sowie die allgemeinen Termine für die mündlichen Prüfungen und gibt diese rechtzeitig bekannt,
2. legt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten fest,
3. entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.

§ 37

Prüfungsausschuss und -kommissionen

(1) An jeder Abteilung wird ein Prüfungsausschuss für die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung gebildet.

(2) ¹Der Vorsitz des Prüfungsausschusses obliegt grundsätzlich der Leitung der Abteilung, der stellvertretende Vorsitz obliegt grundsätzlich der für die pädagogisch-didaktische Ausbildung zuständigen Stellvertretung der Leitung der Abteilung. ²§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat außerdem die Termine für die mündlichen Prüfungen im Einzelnen zu bestimmen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss

1. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung,
2. bestimmt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen,
3. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit,
4. entscheidet auf Grundlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Anträge auf Nachteilsausgleichs entsprechend § 54 APO mit der Maßgabe, dass hierbei die Anforderungen an die allgemeine und fachliche Eignung für den Beruf als Fachlehrer oder Fachlehrerin gewahrt bleiben müssen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

²§ 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen werden für die einzelnen Prüfungsfächer jeweils eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. ²Jede Prüfungskommission besteht aus zwei fachkundigen Lehrkräften, von denen eine zum vorsitzenden Mitglied, die andere zum beisitzenden Mitglied bestellt wird. ³§ 24 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 38

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung setzt jeweils eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ voraus für

1. die schulpraktischen Leistungen aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
2. die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung.

²Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen zu teilen. ³§ 40 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede der schulpraktischen Leistungen ist im Umfang von maximal zwei Unterrichtsstunden an einer von der Leitung der Abteilung im Einvernehmen mit der Schulleitung bestimmten Praktikumschule zu erbringen. ²Vor der jeweiligen schulpraktischen Leistung ist eine schriftliche Ausarbeitung der schulpraktischen Leistung bei der Praktikumslehrkraft mit der Erklärung, dass die Ausarbeitung ohne fremde Hilfe angefertigt wurde, abzugeben. ³Wird die schriftliche Ausarbeitung aus einem

von dem Studierenden oder der Studierenden zu vertretenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, findet die schulpraktische Leistung nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt. ⁴Die schulpraktische Leistung wird von der Praktikumslehrkraft und

1. an Grund- und Mittelschulen von einer vom Staatlichen Schulamts benannten Lehrkraft oder einer Lehrkraft des Staatsinstituts,
2. an Realschulen von der Schulleitung oder einer von dieser benannten Lehrkraft oder einer Lehrkraft des Staatsinstituts

mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG bewertet. ⁵Bei abweichender Bewertung einigen sich die beiden Lehrkräfte auf eine Note.

(3) ¹Über den Zeitpunkt der Zulassungskonferenz des Prüfungsausschusses sind die Studierenden mindestens eine Woche vorher zu unterrichten. ²Die Entscheidung über die Zulassung ist mitzuteilen. ³Werden Studierende nicht zugelassen, so ist ihnen dies spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich gegen Aushändigungsnachweis mitzuteilen.

§ 39

Prüfungsteile

(1) Die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Schulpädagogik.

²Aus den genannten Prüfungsfächern ist bei einer Arbeitszeit von je 180 Minuten je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. ³Soweit das Staatsministerium für ein Prüfungsfach mehrere Aufgaben stellt, wählt jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin unter diesen aus. ⁴Im Übrigen gelten die §§ 17 und 19 bis 21 der APO entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle eines Stichentscheids § 25 Abs. 5 Satz 4 zur Anwendung kommt.

(3) ¹Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind die Didaktiken der gewählten Fächer. ²Zu der nach Abschluss der schriftlichen Arbeiten stattfindenden mündlichen

chen Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen eingeteilt. ³Sie sind jeweils einzeln zu prüfen. ⁴Dabei beträgt die Prüfungszeit in den Fächerverbindungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in jedem Prüfungsfach 20 Minuten, in den Fächerverbindungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 in jedem Prüfungsfach 30 Minuten. ⁵Geringfügige Abweichungen sind dabei zulässig. ⁶In der mündlichen Prüfung sollen sich die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nach Möglichkeit umfassend zu einem Prüfungsthema äußern. ⁷Die Mitglieder der Prüfungskommission können ergänzende Fragen stellen. ⁸Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. ⁹Bei abweichender Bewertung müssen beide Mitglieder eine Einigung über die Benotung versuchen. ¹⁰Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Bewertung das vorsitzende Mitglied. ¹¹Die Prüfungsnote ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Die §§ 27 und 28 gelten entsprechend.

§ 40

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenstufen nach § 27 APO.

(2) ¹Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen

1. in
 - a) Pädagogik,
 - b) Psychologie,
 - c) Schulpädagogik,
 je dreifach;
2. in Didaktik der gewählten Fächer bei Fächerverbindungen mit
 - a) 3 Unterrichtsfächern je Fach zweifach;
 - b) 2 Unterrichtsfächern je Fach dreifach.

²Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist jeweils 15.

(3) ¹Bei der Bildung der durch das vorsitzende Mit-

glied des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es wird die Gesamtprüfungsnote

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,50, |
| 2. „gut“ | bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,50, |
| 5. „mangelhaft“ | bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis einschließlich 5,50, |
| 6. „ungenügend“ | bei einem Notendurchschnitt über 5,50 |

erteilt.

(4) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Gesamtprüfungsnote „mangelhaft“ oder schlechter,
2. in zwei Prüfungsfächern die Noten „mangelhaft“ oder
3. in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“

erhalten hat.

(5) ¹Wer die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Dieses enthält

1. die Einzelnoten, den Notendurchschnitt und die Gesamtprüfungsnote in den Prüfungsfächern,
2. die im gleichen Studienjahr erzielten Jahresnoten in den Pflichtfächern,
3. die Bestätigung der Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlfächern,
4. auf Antrag die in den Wahlfächern Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch erzielten Jahresnoten.

(6) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht. ²Auf Antrag wird in diesem

Fall zusätzlich ein Zeugnis mit den Angaben nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 bis 4 erteilt, das eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung und einen Hinweis enthält, ob die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(7) ¹§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. ²Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses nach Abs. 5 oder der Bescheinigung nach Abs. 6 bei der Leitung der Abteilung zu stellen.

§ 41

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die fachgebundene Hochschulreife für die nach § 4 Nr. 4 der Qualifikationsverordnung festgelegten Studiengänge erwirbt, wer

1. die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung mit einer Gesamtpfungsnote von mindestens 2,50 ablegt und in den Jahresleistungen des gleichen Studienjahres in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erhält oder
2. einen Notendurchschnitt von 2,50 erhält, der sich bei jeweils gleicher Gewichtung aus den Noten der Fächer der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung und den Jahresnoten des gleichen Studienjahres in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch errechnet; dabei darf in keinem der genannten allgemeinbildenden Fächer eine schlechtere Jahresnote als „befriedigend“ erzielt worden sein.

(2) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird durch eine vom Staatsministerium ausgestellte Urkunde bestätigt.

§ 42

Wiederholung der Prüfung

(1) Für die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen gilt § 30 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin freiwillig wiederholt werden. ²§ 30 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. ³Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis

sie gelten lassen wollen. ⁴Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. ⁵Wurde binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn das bisher erteilte Zeugnis vorgelegt wird. ⁷Auf diesem wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vermerkt, dass und zu welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Abs. 1 ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Erhalt der Bescheinigung nach § 40 Abs. 6 Satz 1 einzureichen. ²Für die Antragstellung auf Wiederholung der Prüfung nach Abs. 2 gilt § 30 Satz 6 entsprechend. ³Ein Anspruch auf erneute Teilnahme an der pädagogisch-didaktischen Ausbildung besteht bei Wiederholung der Prüfung nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht.

§ 43

Niederschrift und Prüfungslisten

(1) Für Niederschrift und Prüfungslisten gilt § 31 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) ¹In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sowie die Unversehrtheit der Umschläge der Prüfungsaufgaben festzustellen. ²Ferner ist zu vermerken, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. ³Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen beizugeben, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) ¹Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung fertigt das beisitzende Mitglied der Prüfungskommission die Niederschrift. ²Diese enthält insbesondere den wesentlichen Inhalt der gestellten Fragen, Feststellungen über Aufbau, Inhalt, Klarheit und Selbstständigkeit der Ausführungen des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin sowie die erteilte Note und die Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(5) Niederschriften und Prüfungsliste sind dem Staatsministerium vorzulegen.

Kapitel 3

Erweiterungsprüfung für Informationstechnik und Sport

§ 44

Entsprechende Anwendung von Prüfungsvorschriften

¹Die §§ 23 bis 28, 31 und 34 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas Anderes ergibt. ²Die Gesamtnote der schulpraktischen Leistungen muss mindestens „ausreichend“ sein. ³Für die schulpraktischen Leistungen gilt § 38 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 entsprechend.

§ 45

Umfang der Erweiterungsprüfung

(1) Die Erweiterungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Fachinhalte des jeweiligen Faches,
2. Fachdidaktik des jeweiligen Faches.

(2) ¹Im gewählten Fach werden jeweils theoretische und praktische Fachinhalte geprüft. ²Die Arbeitszeit beträgt für schriftliche und praktische Prüfungsteile insgesamt 360 Minuten.

(3) ¹Im gewählten Fach ist eine mündliche Prüfung in der entsprechenden Fachdidaktik abzulegen. ²Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der schriftlichen und praktischen Prüfungsteile statt. ³§ 37 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5, § 39 Abs. 3 Satz 3 und 6 bis 11 gelten entsprechend. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. ⁵Dabei sind geringfügige Abweichungen zulässig.

§ 46

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG. ²§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Nach Abschluss der Erweiterungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss aus den Prüfungsnoten der schriftlichen und praktischen Prüfungsteile im jeweiligen

Fach und der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und aus den jeweiligen Jahresfortgangsnoten die Gesamtnoten je Prüfungsfach fest. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Jahresfortgangsnote je einfach. ³Der Teiler ist zwei. ⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.

(3) ¹Wer die Erweiterungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²Mit dem Zeugnis wird die erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer nachgewiesen. ³Wer die Erweiterungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht.

§ 47

Wiederholung der Erweiterungsprüfung

¹Wer die Erweiterungsprüfung erstmalig nicht bestanden hat, kann zu einer Wiederholungsprüfung nur im darauffolgenden Jahr und nur einmal zugelassen werden. ²§ 30 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ³Ein Anspruch auf erneute Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht nicht.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 48

Übergangsvorschriften

¹Für Studierende, die die Ausbildung vor dem Studienjahr 2022/2023 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, gilt die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern in der am 31. August 2022 geltenden Fassung mit Ausnahme von Satz 2 und 3. ²§ 20 Abs. 1 dieser Verordnung findet anstelle von § 12 Abs. 3 in der am 31. August 2022 geltenden Fassung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern bereits ab dem 1. September 2022 Anwendung. ³§ 38 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung findet bereits ab dem 1. September 2022 Anwendung.

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in

Kraft.

(2) Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl. S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 120 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

München, den 16. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anlage
(zu § 6 Abs. 2)

Fächerspezifische Anforderungen beim Eignungstest

Fächer	Anforderungen beziehen sich auf
Werken in der Fächerverbindung mit Kunst zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> – handwerkliche Fähigkeiten – Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich – räumliches Vorstellungsvermögen – gestalterische Fähigkeiten
Ernährung und Gestaltung mit Berufsabschluss Hauswirtschafter/in oder Assistent/in für Ernährung und Versorgung mit Berufsabschluss in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – räumliches Vorstellungsvermögen – Allgemeinwissen in Ernährung, Biologie und Hauswirtschaft – räumliches Vorstellungsvermögen – gestalterische Fähigkeiten – Allgemeinwissen in Ernährung, Biologie und Hauswirtschaft
Sport	sportpraktische Eignung in den Bereichen Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen und Sportspiele
Informationstechnik in den zulässigen Fächerverbindungen oder als Erweiterungsfach	Grundkenntnisse aus dem informationstechnischen Bereich

2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Schülerbeförderungsverordnung

vom 16. August 2022

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, und auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46b wird folgender § 46c eingefügt:

„§ 46c

Sonderregelungen bei fortgesetztem Zuzug von Schülerinnen und Schülern aus einem Kriegsgebiet

(1) ¹Kinder und Jugendliche, die aus einem Kriegsgebiet fliehen und in Bayern schulpflichtig werden, aber dem Unterricht in den jeweiligen Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 schulartunabhängige Brückenklassen besuchen, sofern keine Zuweisung in andere besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen nach Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG erfolgt. ²Brückenklassen gemäß Satz 1 können an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen oder Gymnasien eingerichtet werden. ³Ziel der Brückenklassen ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie spätestens zum Schuljahr 2023/2024 an der Schulart, für die sie eine Schullaufbahneempfehlung erhalten haben, den Unterricht in einer Regelklasse

der Jahrgangsstufe besuchen, in die Schulpflichtige gleichen Alters eingestuft sind.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden wirken unter Federführung des jeweiligen Staatlichen Schulamts im Rahmen einer Steuerungsgruppe zusammen. ²Sie bestimmen im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern die Schulen, an denen Brückenklassen gebildet werden, und ordnen die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund schulorganisatorischer Aspekte unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts den Schulen zu. ³Die jeweilige Schule richtet die Brückenklasse ein und informiert die Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Es gilt die als Anlage 3 angefügte Stundentafel einschließlich der Bestimmungen zu dieser Stundentafel. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel anordnen.“

2. Anlage 3 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 47 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „§ 46b“ durch die Wörter „die §§ 46b und 46c“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. im Schuljahr 2022/2023 die Schule, zu deren Brückenklassen eine Zuordnung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsicht erfolgt.“

§ 4

Weitere Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
2. Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 mit Wirkung vom 31. Juli 2022 und § 4 am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 16. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 3

(zu § 46c Abs. 3)

1. Pflichtfächer	
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik ¹⁾²⁾	5
Englisch ¹⁾²⁾	4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	19
2. Wahlpflichtfächer zur flexiblen Belegung³⁾	
Religionslehre / Ethik / Islamischer Unterricht	4
Gesellschaftswissenschaftliches Fach	
Wirtschaftswissenschaftliches bzw. berufsorientierendes Fach	
Naturwissenschaftlich-technisches Fach	
Musisch-ästhetisches Fach	
Sport	
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer	23
3. Wahlfächer⁴⁾	
Weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs	7
Weitere Belegung von Fächern des Wahlpflichtbereichs	
Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung	
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer (Richtwert)	30

¹⁾ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt, insbesondere im Fortgang des Schuljahres, auch die regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht der Schule in Betracht, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde.

²⁾ Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl im Fach Mathematik und Englisch sind je nach Situation vor Ort möglich; in der Summe soll jedoch die Zahl von 9 Wochenstunden nicht unterschritten werden.

³⁾ Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl sind je nach Situation vor Ort möglich. Die Kinder und Jugendlichen können auf unterschiedliche Klassen bzw. – sobald nähere Erkenntnisse zum Leistungsstand vorliegen – ggf. auch auf unterschiedliche Jahrgangsstufen verteilt werden (je nach individueller Situation ggf. unabhängig vom Alter des Schülers bzw. der Schülerin auch auf niedrigere Jahrgangsstufen).

⁴⁾ Die in der Stundentafel bei den Wahlfächern angegebene Stundenzahl ist nicht verbindlich; der tatsächliche Umfang der Stundenbelegung im Bereich der Wahlfächer richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen bzw. nach den pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.

2126-1-20-G

**Verordnung
zur Änderung der
Sechzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 18. August 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 486 vom 18. August 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 487 vom 18. August 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612